



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-495226/2022-70

Deutschlandsberg, am 25.09.2026

Ggst.: Bartenstein Holding GmbH,
Betriebliche Abwasserbeseitigung
in der KG 61220 Lannach;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 10.06.2026 hat die Bartenstein Holding GmbH die Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 02.10.2023, BHDL-495226/2022-29, genehmigten und zur Postzahl 3/3940 im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemachten Wasserbenutzungsrechtes für die Einleitung betrieblicher Abwässer aus dem Grundstück Nr. 590/15, KG 61220 Lannach, in die öffentliche Kanalisation des Reinhaltungsverbandes „Unteres Kainachtal“, 8502 Lannach, Hauptplatz 1 (Indirekteinleitung), angezeigt. Am 04.09.2026 wurden zuletzt ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2015, der §§ 21 (3), 32, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 und auf § 94 Abs. 1 Z 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024, die mündliche Büroverhandlung für

Donnerstag, den 15.10.2026, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt in der **Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg 8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, Zimmer 9**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-25T10:52:40+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	